

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 3 der Managementprämienverordnung (MaPrV) zum Erhalt der erhöhten Managementprämie

Anlagenbetreiber

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name, Vorname

Telefon

Fax

Email

Dritter oder andere Person nach § 3 Abs. 1 MaPrV, nachfolgend: „Dritter“

Name, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner des Dritten

Name, Vorname

Telefon

Fax

Email

Anlagenidentifikation

Energieträger (z.B. Wasserkraft, Windkraft Onshore,...)

Zählpunktbezeichnung (ZPB)

Zählernummer

Vertragskontonummer

Geschäftspartnernummer

Anlagenschlüssel

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 3 MaPrV ist (sind).

Die technischen Einrichtungen

- a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung und
- b) Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

2. Der Anlagenbetreiber räumt o. g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 MaPrV ein.

3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er die erhöhte Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen nach § 2 Abs. 2 S. 1 MaPrV geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 3 MaPrV durchgehend eingehalten werden.

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 3 der Managementprämienverordnung (MaPrV) zum Erhalt der erhöhten Managementprämie

4. Der Betrieb der Einrichtungen nach § 3 MaPrV erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 3 MaPrV aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Eine entsprechende Erklärung des Anlagenbetreibers liegt als Anlage bei.
5. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 3 Abs. 4 MaPrV das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 MaPrV in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 11 EEG bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.
6. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21 EnWG einzubauen sind.
7. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
8. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 11 EEG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne der MaPrV kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 12 EEG (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 12 EEG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers nach EEG

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)

Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen nach § 3 MaPrV

Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 3 MaPrV zwischen der der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten

Erklärung des Anlagenbetreibers, dass der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 3 MaPrV zu keinen unzulässigen Auswirkungen bezüglich der Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers führt bzw. dass bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 3 MaPrV die bestehende Messkonstellation nicht unzulässig beeinflusst wird

weitere Anlagen